

“ Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen,
der hat auch das Recht, Steuern zu sparen! ”
(Helmut Schmidt)

Gastrotax*inform*

Liebe Leser,



- ▶ Sie verkaufen Geschenk-Gutscheine?
- ▶ Sie spüren, dass das Thema für Sie immer wichtiger wird, da immer mehr Ihrer Gutscheine im Umlauf sind? Sie kennen die gesetzlichen Regelungen nicht?

Dann werden die folgenden Hinweise für Sie sehr interessant sein. Denn zum einen möchten Sie sicherlich keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Zum anderen brauchen Sie Sicherheit vor dem Fiskus ohne dabei Geld zu verschenken. Welche Möglichkeiten Sie beim Verkauf und beim Einlösen von Gutscheinen haben beschreibe ich Ihnen in dieser Ausgabe von GASTROTAXinform.

Viel Spaß beim Lesen!

Herzlich, Ihr

Holger Haberer
Dipl. Volkswirt / Steuerberater

IMPRESSUM

Herausgeber (v.i.S.d.P):
ATH Treuhand Achern
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Allerheiligenstraße 13
77855 Achern
Tel. 07841 67327-22
info@gastrotax.de
www.gastrotax.de

Gutscheine – beliebt aber kompliziert

Der Reihenfolge nach: Herr Maier kauft bei Ihnen einen Geschenk-Gutschein über 100 Euro. Sie händigen ihm den Gutschein aus und nehmen das Geld bar entgegen. Steuerlich handelt es sich dabei um eine Art **Tausch:** Geld gegen Gutschein.

Bis jetzt haben Sie (noch) keine umsatzsteuerliche Leistung erbracht. Daher dürfen Sie auf dem Gutschein keine Umsatzsteuer ausweisen.

Ein halbes Jahr später wird der Gutschein von Frau Fischer für ein Abendessen eingelöst. Erst jetzt erzielen Sie einen steuerpflichtigen Umsatzerlös in Höhe von 84,04 Euro (100 Euro : 19% USt). Die Umsatzsteuer in Höhe von 15,96 Euro müssen Sie mit der nächsten Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt bezahlen.

Keine Regel ohne Ausnahme: Stellen Sie den Gutschein über bestimmte, **konkret bezeichnete Leistungen** aus (z.B. „Frühstücks- und Lunchbuffet“), fällt die Umsatzsteuer bereits beim Bezahlen des Gutscheins an.

Soweit die Theorie, nun zur Praxis:

Manche Gastronomen vereinnahmen das Bargeld in einer Art „**Nebenkasse**“ und verzeichnen den Kasseneingang erst, wenn der Gutschein eingelöst (und verumsatzt) wird. Theoretisch ergibt sich so das richtige steuerliche Ergebnis. Leider entspricht diese Methode nicht den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung“, da der Kassenbestand nicht tagesgenau korrekt aufgezeichnet wird. (Erfolgt die Bezahlung des Gutscheins per Bank-Überweisung, funktioniert diese Methode ohnehin nicht). Ein böswilliger Betriebsprüfer kann die **Kasse verwerfen und mit Zuschätzungen drohen.**

Andere Gastronomen behandeln

bereits den Verkauf des Gutscheins wie eine umsatzsteuerpflichtige Leistung. **Das ist einfach aber teuer.** Wird der Gutschein z.B. für eine Übernachtung (7% USt) eingelöst, verschenken Sie die Differenz von 12% (19%-7%). Wird der Gutschein nie eingelöst, entsteht gar keine Umsatzsteuer. In diesem Fall zahlen sie volle 19% (15.96 Euro) zu viel. Das Finanzamt freut sich.

Die Lösung heißt: **Gutscheinbuch.** In diesem werden alle verkauften Gutscheine nummeriert aufgelistet und beim Einlösen ausgetragen. Das Gutscheinbuch ist Bestandteil der Finanzbuchhaltung und muss entsprechend verbucht werden. Der Haken daran: Das manuelle Führen des Gutscheinbuchs ist leider sehr aufwändig und fehleranfällig. Besser geht es mit einem elektronischen Gutscheinbuch. Entsprechende Programme **sind leicht zu bedienen und Sie behalten den Überblick.**

Welches Gutscheinbuch zu Ihnen passt, und wie es funktioniert, erklären wir Ihnen gerne. Dadurch sparen Sie Zeit, gewinnen **Sicherheit vor dem Fiskus** und können sich sicher sein, keine Umsatzsteuern zu verschenken.

Einen unverbindlichen Termin können Sie gerne vereinbaren unter **Tel. 07841 67327-22** oder per Email an **info@gastrotax.de.**

In der nächsten Ausgabe:

Neue Methoden der Betriebsprüfung – die Finanzverwaltung rüstet auf. Was Sie dagegen tun können, und wie Sie aus dem vermeintlichen Nachteil einen Vorteil ziehen können.
ATH – Ihr Steuerberater für **Gastronomie und Hotellerie.**

